

jedoch immer noch für 27,1 % der vorgeschlagenen Gebiete die Datenbögen unvollständig ausgefüllt, für 4 % der vorgeschlagenen Gebiete die Informationen nicht anhand des EUR15 Standarddatenbogens übermittelt, und für 67,4 % der vorgeschlagenen Gebiete keinerlei Standarddatenbögen mit wissenschaftlichen Informationen übersandt worden.

(<sup>1</sup>) Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen 1. Oder-Plan Architektur GmbH, 2. NCC Siab Bau GmbH und 3. Esbensen Consulting Engineers, eingereicht am 3. März 1999**

**(Rechtssache C-77/99)**

(1999/C 160/05)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. März 1999 eine Klage gegen 1. Oder-Plan Architektur GmbH, 2. NCC Siab Bau GmbH und 3. Esbensen Consulting Engineers beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Herr Richard B. Wainwright, Hauptrechtsberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission und Frau Karin Schreyer, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordnete nationale Beamtin. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, folgendes Urteil zu erlassen:

- Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Europäische Kommission 54 510 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 20 798,70 EUR für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 15. Januar 1999 zu zahlen.
- Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Europäische Kommission für die Zeit ab dem 16. Januar 1999 auf den Hauptbetrag von 54 510 EUR Zinsen in Höhe des vom „European Monetary Cooperation Fund“ für dessen Euro-Transaktionen berechneten Zinssatzes zuzüglich 2 Prozent-Punkte zu zahlen.
- Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes wird auf eine im Jahr 1992 vereinbarte Schiedsklausel gestützt.

Die Kommission hat, wie vertraglich vorgesehen, den mit den Beklagten geschlossenen Subventionsvertrag wegen Nichtdurchführung des Projekts gekündigt und verlangt teilweise Rückzahlung des gewährten Vorschusses nebst Zinsen in vertraglich vereinbarter Höhe.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 3. März 1999**

**(Rechtssache C-78/99)**

(1999/C 160/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. März 1999 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Christina Tufvesson, Rechtsberaterin, und Bernard Mongin, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt:

- festzustellen, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen(<sup>1</sup>) verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen nicht mitgeteilt hat;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der verbindliche Charakter von Artikel 189 Absatz 3 und von Artikel 5 Absatz 1 EG-Vertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die an sie gerichteten Richtlinien in die innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen, und zwar in der vorgeschriebenen Frist. Diese Frist ist am 18. Juli 1996 abgelaufen, ohne daß Frankreich die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(<sup>1</sup>) Abl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7.